

Deponie Rüti, Appenzell Enggenhütten

Betriebsordnung

Gültig ab 1. April 2022

1. Die Betriebsordnung der Deponie ist für alle Kunden der ReConterra AG verbindlich.
2. In die Deponie darf nur **unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial** gemäss VVEA Art. 19 Abs. 1 angeliefert werden. Dies gemäss vorgängig abgegebener Aushubdeklaration und nach erteilter Ablagerungszusage. Kein Ablad ohne Deklaration und Zusage.
3. Wenn der Anlieferer (Bauherr/Bauunternehmer/Transporteur) verschmutztes Aushubmaterial oder sonstiges Material, das den Anforderungen an unverschmutzten Aushub nicht entspricht, in der Deponie ablädt oder abladen lässt, haftet er vollumfänglich für die Kosten der fachgerechten Entsorgung dieses Materials und allfälligen Nachfolgeschäden (inkl. Aufwandentschädigung). Der Deponiebetreiber kann jederzeit und ohne Rücksprache Stoffanalysen vornehmen, die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Anliefernden.
4. Es kann aus Kapazitätsgründen nur Aushubmaterial aus dem Kanton Appenzell. I.Rh. gebracht werden. Ausserkantonales Material kann in Ausnahmefällen nach schriftlicher Vereinbarung angenommen werden.
5. Alle gewerblichen Kunden (Bauunternehmer, Transporteure) müssen sich registrieren und sämtliche Unterlagen ausfüllen. (Der Auftraggeber muss bei den Fuhrunternehmern nachfragen = ohne Registrierung kein Ablad!). (Unterlagen Download www.reconterra.ch)
6. Die Kunden verpflichten sich, die registrierten Fahrzeuge mit allfälligen Erkennungszeichen (Karten etc.), die von der ReConterra AG abgegeben werden, auszurüsten.
7. Die Deponie ist nur während den **saisonalen Öffnungszeiten** von Montag bis Freitag geöffnet - Samstag geschlossen (gemäss gültiger Preisliste / keine permanente Besetzung = Lieferung anmelden). (Info siehe www.reconterra.ch)
8. Das Anliefern von sauberem Aushubmaterial ist frühzeitig am Vortag (bis 16.00 Uhr) an der entsprechenden Stelle zu melden. Es ist 2 Wochen vor Baustellenbeginn/Anlieferung eine Aushubdeklaration abzugeben. Ablad ist erst nach schriftlicher Abladezusage möglich.
9. Infolge Wetter, Platzmangel oder Anlieferungs-Kapazitäten kann keine Ablagerung garantiert werden. Kurzfristige Schliessung, Einschränkung oder Ablehnung muss in Kauf genommen werden und berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen. Über eine definitive Öffnung wird am Morgen entschieden. (siehe www.reconterra.ch Ampelsystem)
10. Jede Anlieferung von Aushub wird über die Waage gewogen (per to) und der Schein wird maschinell erstellt. Ist temporär keine Waage verfügbar, ist auf einem Deponieschein händisch auszufüllen (Original am Abend mitnehmen, pro Baustelle ein Schein). Die Rechnungsstellung erfolgt 1-2-mal monatlich.
11. Allfällige Schäden an Anlagen sind umgehend vor Ort und bei der Betriebsleitung zu melden.
12. Den Weisungen der Betriebsleitung oder des Deponieverantwortlichen ist Folge zu leisten. Über die Einteilung des angelieferten Materials in trocken oder nass entscheidet der Deponieverantwortliche / Betriebsleitung abschliessend.
13. Das Nichteinhalten der Betriebsordnung wird mit Sanktionen bis zum Ablagerungsverbot geahndet.
14. Kunden mit überfälligen Rechnungen werden bis zur Begleichung gesperrt und können nicht abladen.

Diese Betriebsordnung gilt bis zur Aufhebung der Deponie oder bis eine neue erstellt wird.

Appenzell, 1. April 2022

ReConterra AG

Fomulare: B Firmaregistrierung / C LkW-Registrierung / F Deklaration Aushub unter www.reconterra.ch